

3277

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 15
Telefon 9(0)20 2053

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. April 2015 – 2 BvR 1322/12 und 1989/12 – festgestellt, dass die untergesetzliche Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen mit Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar sei, wenn gesetzlich keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung dafür gegeben ist. Es sei vorrangig Aufgabe des Parlamentsgesetzgebers, die Abwägung und den Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen. Denn Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht der Exekutive zu überlassen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellen Einstellungshöchstaltersgrenzen für den Zugang zum Beamtenverhältnis – außerhalb von Einsatzberufen wie Polizeivollzugsdienst oder Feuerwehrtechnischem Dienst – weder ein Eignungsmerkmal noch eignungsergänzendes Hilfskriterium dar. Die Festlegung von Höchstaltersgrenzen sei daher ein schwerwiegender Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 GG und grundsätzlich auch in Artikel 33 Absatz 2 GG. Es sei deswegen Aufgabe der Legislative, eine praktische Konkordanz zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG einerseits und sonstigen mit Verfassungsrang ausgestatteten Belangen, wie z.B. dem Lebenszeitprinzip und dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenums, herzustellen.

B. Lösung

Mit der Einfügung des neuen § 8a in das Landesbeamtengesetz wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und die Einstellungshöchstaltersgrenze auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Normenebene gehoben. Die bisher bestehende Höchstaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins nach § 48 LHO wird von bisher 50 Jahren auf das vollendete Lebensjahr abgesenkt, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Hierdurch sollen die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems und damit die Sicherung des Alimentations- und des Lebenszeitprinzips einerseits und die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und die Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits in ein angemessenes Verhältnis gesetzt und die praktische Konkordanz dieser Güter zueinander hergestellt werden.

Darüber hinaus wird der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der Höchstaltersgrenzen in einem hinreichend bestimmten Parlamentsgesetz angelegt sein müssen, indem § 29 Absatz 1 Satz 2 Laufbahngesetz präzisiert wird. Es wird klargestellt, dass in den Laufbahnverordnungen Mindest- und Höchstaltersgrenzen für den Vorbereitungsdienst lediglich aufgrund physischer Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten festgelegt werden dürfen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur Regelung der Einstellungshöchstaltersgrenze auf Gesetzesebene besteht keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehene gesetzliche Regelung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Mit dem Gesetzentwurf entstehen keine Kosten für das Land Berlin.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten. Dem Land Brandenburg wurde der Gesetzentwurf vorab zur freigestellten Stellungnahme übersandt.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin IV D 15
9(0)20 2053

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen
Vom**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Höchstaltersgrenzen bei Einstellung und Versetzung“.

b) Die Angabe zu § 110a wird wie folgt gefasst:

„§110a Übergangsvorschrift zu § 8a“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Höchstaltersgrenzen bei
Einstellung, Umwandlung und Versetzung**

(1) Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzungen verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung

in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Die Umwandlung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes) eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes darf nur erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 26. Januar 2010 (GVBl. S. 282) in den Dienst des Landes Berlin tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Lebensalters das 50. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorliegen. Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme von Satz 1 und 4 zulassen, wenn

1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder
2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.

Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Landespersonalausschuss nicht über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen,
insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 berufen wird,
3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entscheiden die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit.“

3. In § 77 Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.

4. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Übergangsvorschrift zu § 8a

Eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, die im unmittelbaren Anschluss an ein am *< Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes >* bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes erfolgt oder eine Umwandlung eines am *< Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes >* bestehenden Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, ist unbeschadet des § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 zulässig, wenn die in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmende Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder der Umwandlung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Artikel 2
Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)“.

2. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „aufgrund von physi- schen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und“

ersetzt und werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ die Wörter „sowie Ausnahmen hiervon“ eingefügt.

3. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Dem § 93 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule nur erfolgen darf, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. § 8a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Landesbeamten gesetzes finden auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Anwendung.“

Artikel 4 Änderung des Berliner Richtergesetzes

In § 10 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 8a Absatz 3 des Landesbeamten gesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8a Absatz 1 des Landesbeamten gesetzes auch dann keine Anwendung findet, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung im Richterverhältnis zum Land Berlin hat oder mit Zustimmung des Richterwahl ausschusses in ein Richterverhältnis zum Land Berlin berufen wird.“

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltssordnung

§ 48 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

§ 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 7

Änderung der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste

§ 11 der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 8

Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt geändert:

„§ 7 (weggefallen)“

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

§ 10 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 10

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 22 wird gestrichen.

b) Die Angaben zu den §§ 22 und 23 werden durch die bisherigen Angaben zu den §§ 23 und 24 ersetzt.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.“

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter zulässig, welches 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

5. § 22 wird aufgehoben.

6. Die §§ 23 und 24 werden die §§ 22 und 23.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. April 2015 – 2 BvR 1322/12 und 1989/12 – festgestellt, dass die untergesetzliche Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen mit Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist, wenn gesetzlich keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung dafür gegeben ist. Eine pauschale Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage, weil es vorrangig Aufgabe des Parlamentsgesetzgebers sei, die Abwägung und den Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen. Denn Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichteten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht der Executive zu überlassen. Dabei sei die parlamentarische Leitentscheidung an den rechtsstaatlichen Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 GG zu messen, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellen Einstellungshöchstaltersgrenzen für den Zugang zum Beamtenverhältnis – außerhalb von Einsatzberufen wie Polizeivollzugsdienst oder Feuerwehrtechnischem Dienst – weder ein Eignungsmerkmal noch eignungsergänzendes Hilfskriterium dar. Die Festlegung von Höchstaltersgrenzen sei daher ein schwerwiegender Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 GG und grundsätzlich auch in Artikel 33 Absatz 2 GG. Sie schließe ältere, sich bewerbende Personen regelmäßig ohne Rücksicht auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vom Beamtenverhältnis aus und führe auf diese Weise zu einer eignungswidrigen Ungleichbehandlung von einiger Intensität. Es sei deswegen Aufgabe der Legislative, eine praktische Konkordanz zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG einerseits und sonstigen mit Verfassungsrang ausgestatteten Belangen herzustellen.

Die bisherige, auf der Grundlage des § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch die Allgemeine Anweisung des Senats vom 3. April 1979 festgesetzte Altersgrenze von 50 Jahren genügt diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voraussichtlich nicht. Die

Einstellungshöchstaltersgrenze wird nunmehr im Landesbeamtengesetz (LBG) festgelegt. Die Ausnahmen, bei denen auch nach Erreichen der Einstellungshöchstaltersgrenze eine Einstellung oder Versetzung in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin möglich sein soll, werden ebenfalls auf Gesetzesebene normiert.

Darüber hinaus wird in § 29 Absatz 1 Satz 2 Laufbahngesetz (LfbG) klargestellt, dass in den Laufbahnverordnungen Mindest- und Höchstaltersgrenzen für den Vorbereitungsdienst lediglich aufgrund physischer Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten festgelegt werden dürfen.

Des Weiteren wird in § 93 des Berliner Hochschulgesetzes eine Sonderregelung für den Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aufgenommen. Dies ist den Besonderheiten im Hochschulbereich geschuldet. Entsprechende gesetzliche Sonderregelungen bestehen auch überwiegend in den anderen Bundesländern.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch die Einfügung des neuen § 8a und § 110a.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8a LBG)

Zu Absatz 1

Mit der Einfügung des neuen § 8a Absatz 1 Satz 1 LBG wird die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit sowie für Versetzungen in den Dienst des Landes Berlin als Zugangsvoraussetzung in das Landesbeamtengesetz aufgenommen und auf eine verfassungskonforme Grundlage gestellt werden, indem sie unmittelbar durch den Gesetzgeber geregelt wird. Die bisher bestehende Höchstaltersgrenze für die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins nach § 48 LHO wird von bisher 50 Jahre auf das vollendete Lebensjahr abgesenkt, welches 20 Jahre

vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Darüber hinaus wird in § 8a Absatz 1 Satz 2 LBG festgelegt, dass die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in unmittelbarem Anschluss an ein Beamtenverhältnis auf Widerruf, das der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes diente (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a des BeamStG) zulässig ist, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Gleiches gilt für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamStG in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamStG. Damit wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst im unmittelbaren Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden können, sofern der Vorbereitungsdienst vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 begonnen wurde. Mit der Einstellungshöchstaltersgrenze wird ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit für das Land Berlin und entstehender Versorgungslast gewährleistet und somit die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems gesichert. Gleichzeitig werden das Alimentations- und das Lebenszeitprinzip in einem angemessenen Verhältnis zur Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und zum Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte nach Artikel 33 Absatz 5 GG gesetzt und die praktische Konkordanz der betroffenen Grundrechte zueinander bewirkt.

Das Beamtenverhältnis ist wesentlich sowohl vom Lebenszeit- als auch vom Alimentationsprinzip geprägt. Die verbeamteten Dienstkräfte stellen sich in der Regel auf Lebenszeit in den Dienst des Staates. Im Gegenzug alimentiert der Dienstherr seine verbeamteten Dienstkräfte nicht nur in der aktiven Dienstzeit, sondern sichert Ihnen auch während des gesamten Ruhestandes eine amtsangemessene Alimentation zu. Die Alimentation im aktiven Dienstverhältnis und die Alimentation im Ruhestand müssen für die Finanzierbarkeit und die Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Vor diesem Hintergrund sind das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip auch geeignet, Höchstaltersgrenzen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Die Einstellungshöchstaltersgrenze ist zwar nicht betriebswirtschaftlich oder unter Ansetzung eines wirtschaftlich berechneten Amortisationsinteresses festzusetzen.

zen. Sie stellt jedoch eine wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.10.2016 – 2 C 11/15).

Die Regelaltersgrenze, bei deren Erreichen die verbeamteten Dienstkräfte des Landes Berlin grundsätzlich in den Ruhestand treten, liegt nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LBG beim vollendeten 65. Lebensjahr. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht eine verbeamtete Dienstkraft somit nach einer Dienstzeit von 40 Jahren. Wird eine verbeamtete Dienstkraft nach der Ableistung der fünfjährigen Mindestdienstzeit (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVG) in den Ruhestand versetzt, sieht das Versorgungsrecht zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Mindestversorgung vor. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 LBeamtVG beträgt das Ruhegehalt mindestens fünfunddreißig Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle dieser amtsbezogenen Mindestversorgung treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Diese amtsunabhängige Mindestversorgung nach Satz 2 a.a.O. erhöht sich nach Satz 3 a.a.O. um 30,68 Euro und beträgt derzeit im Land Berlin rund 1.687 Euro. Den Prozentsatz der amtsabhängigen Mindestversorgung in Höhe von 35 Prozent erreicht eine verbeamtete Dienstkraft nach rund 19,5 Dienstjahren.

Eine Einstellungshöchstaltersgrenze, die 20 Jahre vor der jeweiligen statusrechtlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt, ist daher angemessen. In der Praxis kann sich das Verhältnis aus aktiver Dienstzeit und Ruhestandszeit aus den folgenden Gründen trotz der Höchstaltersgrenze verschieben:

- Lediglich 45,1 Prozent der Neuzugänge bei den Ruhegehalt empfangenden Personen erfolgten im Jahr 2016 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze. 31,7 Prozent wurden wegen Erreichens einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt. 23,0 Prozent wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter (ohne die Bereiche Polizei- und Justizvollzug) lag im selben Zeitraum bei 62,9 Jahren (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht L III 5-j/17 Versorgungsempfänger im Land Berlin am 1. Januar 2017). Durchschnittlich

wurde das Ruhegehalt 2016 somit circa 15,5 Jahre lang bezogen. Die Versorgungslaufzeit von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung betrug durchschnittlich 24,7 Jahre. Hierbei wurden Effekte nicht berücksichtigt, die sich aus einem unterschiedlichen Alter von der die Versorgung verursachenden Person und der hinterbliebenen Person ergeben können, da dies einerseits bei einem im Vergleich zur die Versorgung verursachenden Person höheren Lebensalter der hinterbliebenen Person zu einer Verkürzung der Versorgungslaufzeit, andererseits aber bei einem im Vergleich zur die Versorgung verursachenden Person niedrigeren Lebensalters der hinterbliebenen Person zu einer Verlängerung der Versorgungslaufzeit führen kann.

- Auf Grund der in § 8a Absatz 2 vorgesehenen Gründe für ein Hinausschieben der Höchstaltersgrenze kann es zu weiteren Verschiebungen im Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und der Ruhestandszeit kommen. Die dort genannten Tatbestände gleichen Benachteiligungen aus, die durch Zeiten einer Kindererziehung oder Zeiten der Pflege naher Angehöriger entstehen können.
- Bei der Festsetzung der ruhegehalbfähigen Dienstzeit sind neben Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis abgeleistet wurden, weitere Zeiten zu berücksichtigen. Mit der Berücksichtigung dieser Zeiten soll eine Benachteiligung von Personen, die erst im fortgeschrittenen Lebensalter verbeamtet wurden, hinsichtlich ihrer Versorgung gegenüber Personen, die ihr gesamtes Berufsleben in einem Beamtenverhältnis abgeleistet haben, vermieden werden. So sollen nach § 10 LBeamtVG auch Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden, wenn sie für die Laufbahn des Beamten förderlich waren. Darüber hinaus sind nach § 11 LBeamtVG sonstige Zeiten zu berücksichtigen, z.B. Zeiten, in denen die verbeamtete Person auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Amtes bilden. Ebenso können Ausbildungszeiten nach § 12 LBeamtVG als ruhegehalbfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Durch die Anrechnung dieser Zeiten als ruhegehalbfähige Dienstzeit verstärkt sich das Missverhältnis zwischen der Zeit aktiver Dienstleistung und der Zeit des Bezuges von Versorgungsleistungen. Dieses Missverhältnis wird nicht dadurch in ein Gleichgewicht gebracht, dass Versorgungsansprüche auf Grund von eventuellen Rentenansprüchen gekürzt werden. § 55 Absatz 2 LBeamtVG setzt für die Gesamtversorgung lediglich eine Höchstgrenze fest, die sich an dem Anspruch orientiert, den eine verbeamtete Person, die ihr Berufsleben ausschließlich in einem Beamtenverhältnis

verbracht hat, erwerben könnte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Versorgungsberechtigten auch im Ruhestand Beihilfeleistungen zustehen, und zwar bis zum Tode. Spät verbeamtete Dienstkräfte befinden sich statistisch gesehen genauso lange im Ruhestand wie in jüngeren Jahren verbeamtete Dienstkräfte. Auch bei kurzen aktiven Dienstzeiten werden die Beihilfeleistungen während des gesamten Ruhestandes und darüber hinaus ggf. noch an Hinterbliebene gezahlt.

Letztlich ist zu beachten, dass eine Einstellungshöchstaltersgrenze eine Benachteiligung wegen des Alters im Sinne von § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellt. Nach § 10 Satz 1 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Nach Satz 2 a.a.O. müssen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein. Nach Satz 3 Nummer 3 a.a.O. kann eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters insbesondere die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand einschließen. Diese Regelungen entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Das Interesse des Dienstherrn an einem ausgewogenen Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestand der verbeamteten Personen stellt ein legitimes Ziel im Sinne von § 10 Satz 1 AGG dar. Die Berechtigung dieser Erwägung ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen der Dienstleistung der verbeamteten Person und den Versorgungsleistungen im Ruhestand. Eine Höchstaltersgrenze für den Zugang zum Beamtenverhältnis stellt dem Grunde nach ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um eine angemessene, die Versorgung rechtfertigende Lebensdienstzeit sicherzustellen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.10.2016 – 2 C 11/15).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.10.2016 – 2 C 11/15 entschieden, dass eine Einstellungshöchstaltersgrenze, die grundsätzlich 25 Jahre vor der Regelaltersgrenze liegt, mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht vereinbar sein kann. Es

wäre demnach eine niedrigere Einstellungshöchstaltersgrenze möglich. Da das Land Berlin in den kommenden Jahren jedoch einen erhöhten Bedarf an qualifiziertem Personal hat, der bereits bisher nicht immer im vollen Umfang gedeckt werden kann, ist die mit diesem Gesetz vorgesehene Einstellungshöchstaltersgrenze, die 20 Jahre vor der jeweiligen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt, in der Gesamtabwägung sachgerecht.

Mit der in Absatz 1 Satz 4 festgelegten Altersgrenze von 50 Jahren bei Dienstherrenwechseln nach § 2 des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) wird sichergestellt, dass die Dienststellen des Landes Berlin auch lebensältere verbeamtete Personen aufnehmen können, um erfahrene Beschäftigte zu gewinnen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgt.

Mit Absatz 1 Satz 5 wird die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, in Ausnahmefällen Einstellungen und Versetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern zuzulassen, welche die Altersgrenze nach Satz 1 bereits überschritten haben. Ebenfalls wird die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Ausnahmen in den Fällen zuzulassen, in denen eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag stattfindet und die Bewerberinnen und Bewerber das 50. Lebensjahr überschritten haben. In Absatz 1 Satz 5 Nummern 1 und 2 wird festgelegt, in welchen Fällen grundsätzlich eine Ausnahmeentscheidung zulässig ist. Dies ist demnach der Fall, wenn keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Personen vorliegen und ohne die Besetzung der Stelle die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet wäre (Nummer 1) oder im Hinblick auf die Bedeutung des Aufgabengebietes eine besonders qualifizierte Bewerberin oder ein besonders qualifizierter Bewerber gewonnen werden soll. Diese entsprechen im Wesentlichen den bisher in der Nr. 4 der Ausführungsvorschrift zu § 48 LHO aufgeführten Ausnahmetbeständen. Durch die vorgesehene Zulassung von Ausnahmen wird gewährleistet, dass bei bestehendem Bedarf, wie er derzeit bei Lehrkräften vorliegt, auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen werden können, die die in Satz 1 und 4 genannten Altersgrenzen überschreiten.

Darüber hinaus gehender Ausnahmeentscheidungen durch den Landespersonalaus- schuss bedarf es nicht, weshalb dessen Entscheidungsbefugnis für Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4 mit Satz 7 ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 2

Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich wegen Zeiten einer tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren und wegen Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt bis zu drei Jahren. Die Berücksichtigung dieser Zeiten entspricht § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes – Überleitungsfassung für Berlin. Mit dem Hinausschieben der Altersgrenze wird eine Benachteiligung von sich bewerbenden Personen ausgeglichen, die ein Kind betreut oder einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige gepflegt haben. Durch die Erhöhung der Höchstaltersgrenze kann sich in diesen Fällen die aktive Dienstzeit bis zur jeweiligen für den Eintritt in den Ruhestand geltenden Altersgrenze auf bis zu 17 Jahre vermindern. Es kann somit zu weiteren Verschiebungen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit zur Zeit des Ruhestandes kommen. Vor dem Hintergrund der Sicherung der Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems stellt die Erhöhung der Höchstaltersgrenze von bis zu drei Jahren einen angemessenen Nachteilsausgleich dar.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden abschließend die Fälle genannt, auf die die Altersgrenze keine Anwendung findet. Diese entsprechen im Wesentlichen denen, in denen bereits nach Nr. 3 der Ausführungsvorschriften zu § 48 LHO die Einwilligung der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung als allgemein erteilt galt.

Zu Absatz 4

Bisher regelt § 48 LHO die Einstellungshöchstaltersgrenze. Nach § 105 Absatz 1 Nr. 2 LHO gelten die §§ 1 bis 87 LHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (AV) für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend. Nach Nr. 2 der AV zu § 105 LHO beziehen sich die entsprechend anzuwendenden Vorschriften auf die entsprechenden Organe und Stellen der juristischen Person. Die Altersgrenzen wurden bisher von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Auch die Entscheidungen über Ausnahmen trafen diese selbst. Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Altersgrenzen nach § 8a LBG auch für diesen Bereich maßgebend sind. Über die Zulassung einer Ausnahme unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet jedoch weiterhin nicht das für das Versorgungsrecht zuständige Mitglied des Senats, sondern es entscheiden die zuständigen Organe und Stellen der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 77 Absatz 1 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Einfügung des § 110a LBG)

Mit § 110a LBG wird eine Übergangsregelung in das Landesbeamten gesetz aufgenommen, die sicherstellt, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Absatz 3 Buchstabe a des BeamtenStG oder eine Umwandlung in ein solches in den Fällen erfolgen kann, in denen zuvor ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamtenStG bestand, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurde, und die einzustellende Person im Zeitpunkt der Einstellung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Laufbahngesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Neufassung der Inhaltsübersicht zu § 32 LfbG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung des § 32 LfbG.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG)

§ 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG, wonach in den Rechtsverordnungen auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden können, soll ergänzt werden. Gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß von Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt sein. Zweck und Ausmaß des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG sollen – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.), nach der Höchstaltersgrenzen in einem hinreichend bestimmten Parlamentsgesetz angelegt sein müssen – präzisiert werden. Es wird klargestellt, dass sowohl Mindest- als auch Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon (= Ausmaß) aufgrund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten (= Zweck) in den Rechtsverordnungen festgelegt werden können.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Aufhebung des § 32 LfbG)

§ 32 LfbG soll aufgehoben werden. § 32 LfbG sieht die Möglichkeit der Heraufsetzung von in den Rechtsverordnungen nach § 29 LfbG vorgesehenen Höchstaltersgrenzen vor. Da die Festlegung von Höchstaltersgrenzen in den Laufbahnverordnungen ohnehin nur noch unter engen Voraussetzungen (physische Anforderungen) möglich sein soll, bedarf es einer Regelung im Laufbahngesetz zur Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen nicht mehr. Den Laufbahnordnungsbehörden bleibt es unbenommen, in den Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen Ausnahmen für die aus physischen Gründen erforderliche Höchstaltersgrenze für den Vorbereitungsdienst vorzusehen. Diese Möglichkeit ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG gedeckt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 93 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) wird eine Sonderregelung zu § 8a Absatz 1 Satz 1 LBG für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geschaffen. Diese entspricht bezüglich der Altersgrenze bei Einstellungen und Versetzungen sowie den möglichen Ausnahmetatbeständen der bisherigen Regelung in § 48 LHO.

Die Geltung der Regelungen von § 8a Abs. 1 Satz 1 LBG, die grundsätzlich eine Restdienstzeit von 20 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand als Bedingung fordern, auch für die Einstellung und Versetzung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern würde zu einer Benachteiligung der Berliner Hochschulen in Bezug auf die Gewinnung wissenschaftlich exzellenter Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler sowie Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher führen, da in den meisten Bundesländern für diesen Personenkreis höhere Altersgrenzen gelten. Dieser Personenkreis weist auf Grund der geforderten Einstellungsvoraussetzungen und seiner vorherigen meist langjährigen Tätigkeit in der Regel bereits ein höheres Lebensalter auf, so dass es bei einer Einstellungshöchstaltersgrenze von 45 Jahren des Öfteren zu einer Ausnahmeentscheidung kommen müsste.

Zu Artikel 4 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)

In dem neuen Satz 2 werden in Ergänzung zu § 8a Absatz 3 des Landesbeamten gesetzes weitere Fälle genannt, auf die die Altersgrenze keine Anwendung findet. Diese entsprechen denen, für die nach Nr. 3.4 und 3.6 der Ausführungsvorschriften zu § 48 LHO die Einwilligung der für das Versorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung als allgemein erteilt galt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Normierung der Einstellungshöchstaltersgrenze in § 8a LBG.

Zu Artikel 6 (Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung)

Durch die Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG entfällt die Ermächtigungsgrundlage für eine durch die Steuerverwaltungslaufbahnverordnung zu normierende Höchstaltersgrenze für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste, da besondere physische Anforderungen in den Steuerverwaltungslaufbahnen nicht bestehen. Der bisherige Absatz 2 wird daher aufgehoben. In der Folge rücken die Folgeabsätze in der Zählung auf.

Zu Artikel 7 (Änderung der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste)

Die in § 11 Absatz 4 der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste enthaltene Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Laufbahnzweig Bibliotheksdienst ist aufzuheben, da die Erfordernisse des Laufbahnzweigs Bibliotheksdienst und die wahrzunehmenden Aufgaben keine besonderen physischen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten stellen. Dies wäre jedoch nach der beabsichtigten Änderung von § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG Voraussetzung für eine Festlegung von Höchstaltersgrenzen durch Rechtsverordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste)

Zu Artikel 8 Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung des § 7 der Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD).

Zu Artikel 8 Nummer 2 (Aufhebung des § 7 LVO-TD)

§ 7 LVO-TD soll als Folge der Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG aufgehoben werden. § 7 LVO-TD enthält eine Altersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von 35 Jahren, die seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015 – 2 BvR 1322/12 und 1989/12 – nicht mehr anwendbar ist. Nach der Änderung des § 29 Absatz 1

Satz 2 LfbG besteht eine Ermächtigung zur Einführung bzw. Beibehaltung von Mindest- und Höchstaltersgrenzen nur aufgrund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit, die an die Beamtinnen und Beamten gestellt werden. Eine generelle Altersgrenze zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann den Anforderungen an die körperliche Eignung, die im Einzelfall bei den Laufbahnfachrichtungen zu stellen sind, nicht gerecht werden. Beispielsweise ist es im Rahmen einiger Laufbahnzweige des technischen Dienstes erforderlich - insbesondere im Rahmen des Vorbereitungsdienstes - Baustellen zu betreten. Dadurch werden Merkmale körperlicher Eignung vorausgesetzt, die nicht durch die Einführung einer Altersgrenze sichergestellt werden können. Daher ist eine generelle Altersgrenze, die darüber hinaus alle Fachrichtungen der technischen Dienste gleichermaßen betrifft, nicht sachgerecht und nicht aufgrund physischer Anforderungen zu rechtfertigen. Die künftige Einführung von Sonderregelungen in Verordnungen über spezifische Laufbahnfachrichtungen bleibt unbenommen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen)

Die Tätigkeiten des Lebensmittelkontrolldienstes stellen keine besonderen physischen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten dieses Laufbahnzweiges. Die Festlegung einer Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

Zu Artikel 10 Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung des § 22 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just).

Zu Artikel 10 Nummer 2 (Neufassung des § 5 Absatz 2 LVO-Just)

§ 5 Absatz 2 LVO-Just sieht auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Laufbahnzweigen des Justizwachtmasterdienstes und des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Mindestaltersgrenzen vor, da die Wahrnehmung derartiger Aufgaben gewisse physische Anforderungen voraussetzen. Die bislang festgelegten Höchstaltersgrenzen sind gestrichen worden. Es gelten die in § 8a LBG festgelegten Höchstaltersgrenzen.

Zu Artikel 10 Nummer 3 (Änderung des § 13 Absatz 4 LVO-Just)

§ 13 Absatz 4 Satz 1 sieht auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 Satz 2 LfbG für die Zulassung zur Gerichtsvollzieherausbildung ein vollendetes Höchstalter vor, das 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer nach Abschluss der Gerichtsvollzieherausbildung erfolgenden Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die in § 8a LBG festgelegte Höchstaltersgrenze eingehalten werden kann. Satz 4 stellt redaktionell klar, dass ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst begründet werden kann.

Zu Artikel 10 Nummer 4 (Änderung des § 15 LVO-Just)

Die bislang festgelegten Höchstaltersgrenzen sind ersatzlos gestrichen worden. Es gelten die in § 8a LBG festgelegten Höchstaltersgrenzen. Die Bestimmung des § 15 Absatz 1 ist somit obsolet geworden. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 10 Nummer 5 (Aufhebung des § 22 LVO-Just)

Es gelten die in § 8a LBG festgelegten Höchstaltersgrenzen. Deshalb sind die bislang in dieser Verordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen ersatzlos gestrichen oder der Bestimmung des § 8a LBG angepasst worden. Da somit kein Raum mehr für eine Zulassung von Ausnahmen von in dieser Verordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen besteht, ist die Bestimmung des § 22 obsolet geworden.

Zu Artikel 10 Nummer 6 (§§ 23 und 24 LVO-Just)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 5.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021.

c) Beteiligungen

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Hauptrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichterrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Hauptpersonalrat haben Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Die in diesem Zusammenhang geforderten Änderungen konnten in dem Gesetzentwurf aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Der DGB hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der DGB sieht Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Verbeamung grundsätzlich kritisch. Dies gelte insbesondere, soweit eine Neuregelung eine Verschlechterung für die Bewerberinnen und Bewerber sowie Beamtinnen und Beamte mit Versetzungswunsch einhergeht. Soweit aus verfassungsrechtlichen Gründen an Höchstaltersgrenze für die Verbeamung festgehalten wird, regt der DGB an, noch stärker die Möglichkeit von Einzelfallsentscheidungen zu eröffnen.

Für den Bereich von Versetzungen lehnt der DGB die Höchstaltersgrenze ab. Das Bundesverfassungsgericht habe für die Festlegung von Höchstaltersgrenzen bei der Einstellung und Verbeamung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstzeiten und Zeiten im Ruhestand angemahnt. Nach Auffassung des DGB sollte es unerheblich sein, bei welchem Dienstherrn die Dienstzeiten abgeleistet wurden. Eine Versetzung davon abhängig zu machen, ob zwischen den Dienstherren die Zahlung einer Abfindung zu Stande kommt, sei nicht sachgerecht. Mindestens für Härtefälle und besonders spezialisierte Bewerberinnen und Bewerber sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Die Neuregelung der Einstellungshöchstaltersgrenzen ist erforderlich, um die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems auch in Zukunft insbesondere im Hinblick auf die Schuldenbremse zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Normierung von Einstellungshöchstaltersgrenzen Vorgaben gemacht. Insbesondere hat es den parlamentarischen Gesetzgeber verpflichtet, die maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht der Exekutive zu überlassen. Die vom DGB geforderte stärkere Möglichkeit Einzelfallentscheidungen zu eröffnen, begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit der DGB darauf hinweist, es sei nicht sachgerecht eine Versetzung davon abhängig zu machen, ob zwischen den Dienstherren die Zahlung einer Abfindung zustande komme, wird diese Auffassung nicht geteilt. Um eine verursachergerechte Verteilung der Versorgungslasten zu gewährleisten, haben der Bund und die Länder den Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) abgeschlossen. Gerade bei der Übernahme lebensälterer Beamtinnen und Beamten von anderen Dienstherren ist es von Bedeutung, ob die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung vorliegen. Andernfalls hätte dies erhebliche finanzielle Nachteile für das Land Berlin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung mit der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und weiterer Pflegezeiten Härten abmildert. Darüber hinaus kann nach § 8a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 LBG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.

Der dbb berlin hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht des dbb berlin sei die Neuregelung der Einstellungshöchstaltersgrenze durch Festlegung im Landesbeamtengesetz vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden. Grundsätzlich sei die Vorlage aus der Sicht des dbb berlin insgesamt zu begrüßen.

Der dbb berlin regt für Zeiten einer Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen eine Erhöhung der vorgesehenen Einstellungshöchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre für jedes Kind und für jeden zu pflegenden Angehörigen, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre an. Darüber hinaus hält es der dbb berlin für sinnvoll, eine höhere Einstellungshöchstaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen vorzusehen.

Des Weiteren hat sich der dbb berlin folgende Anmerkungen der Fachgewerkschaften zu eigen gemacht:

Bei der Überschreitung der Einstellungshöchstaltersgrenze seien folgende Merkmale ebenfalls zwingend zu berücksichtigen:

- Volle Anrechnung eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- Wehr- und Ersatzdienstzeiten, da eine Nichtberücksichtigung dieser Zeiten gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieße,
- Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres, da diese Dienstzeiten ausdrücklich erwünscht seien und im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse lägen.

Darüber hinaus wird die Aufnahme einer Regelung für Härtefälle, in denen der Vorbereitungsdienst auf Grund von Krankheit, Mutterschaft oder Elternzeit unterbrochen wird, angeregt.

Der Senat erwidert hierzu:

Der Anregung, eine Erhöhung der Einstellungshöchstaltersgrenze in Fällen der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen um jeweils bis zu drei Jahre für jedes Kind und für jeden zu pflegenden Angehörigen, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Eine Erhöhung auf insgesamt bis zu sechs Jahre hätte zur Folge, dass die einzustellende Person lediglich eine aktive Dienstzeit von höchstens 14 Jahren ableisten könnte. Da das durchschnittliche Lebensalter bei Versetzung in den Ruhestand mit 62,9 Jahren (ohne die Bereiche Polizei- und Justizvollzug) deutlich niedriger liegt, würden durchschnittlich sogar nur 11,9 Jahre aktiver Dienstzeit abgeleistet. Dies hätte zur Folge, dass die amtsabhängige Mindestversorgung nicht annähernd erdient werden könnte. Darüber hinaus resultierte aus einer sehr kurzen Dienstzeit eine lebenslange Versorgung, der sich möglicherweise noch die Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung anschließt. Dies ist im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems nicht sachgerecht. Dies gilt ebenfalls für eine höhere Einstellungshöchstaltersgrenze für Schwerbehinderte. Schwerbehinderte können nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 LBG auf ihren Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Eine höhere Einstellungshöchstaltersgrenze für Schwerbehinderte würde regelmäßig zu unverhältnismäßig hohen Versorgungsleistungen im Verhältnis zur aktiven Dienstzeit führen.

Der Anregung des dbb berlin, den Vorbereitungsdienst bei der Einstellungshöchstaltersgrenze zu berücksichtigen, wurde gefolgt. Für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf gilt weiterhin keine Altersgrenze. Im Gesetzentwurf ist jedoch nunmehr vorgesehen, dass eine Einstellung oder eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Probe auch nach Erreichen der Altersgrenze nach § 8a Absatz 1 Satz 1 LBG erfolgen kann, wenn unmittelbar vor der Einstellung oder Umwandlung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bestand und dieses Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Erreichen der Altersgrenze begründet wurde. Eine weitergehende Härtefallregelung ist aus Sicht des Senats nicht gerechtfertigt.

Die Anregung, die Einstellungshöchstaltersgrenze um Zeiten eines Wehr- oder Wehrersatzdienstes hinauszuschieben, wird nicht aufgegriffen. Regelmäßig wurde der Wehr- oder Wehrersatzdienst zwischen Schule und Ausbildung oder unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung abgeleistet. Unter Berücksichtigung der Dauer des Wehr- bzw. Wehrersatzdienstes von lediglich sechs bis 15 Monaten bestand mithin genügend Zeit, sich im Anschluss noch vor dem Erreichen der Einstellungshöchstaltersgrenze für eine Beamtenlaufbahn im öffentlichen Dienst zu entscheiden. Darüber hinaus ist die Wehrpflicht seit dem Jahr 2011 ausgesetzt. Diese lebt nur auf, wenn der grundgesetzlich geregelte Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird. Mit dem Aussetzen der Wehrpflicht besteht auch keine Verpflichtung zur Ausübung eines Wehrersatzdienstes mehr. Ein freiwilliger Wehrdienst rechtfertigt ebenso wie die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres keine Ausnahme von der Einstellungshöchstaltersgrenze.

Abschließend bleibt anzumerken, dass die vorgesehene Einstellungshöchstaltersgrenze der Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems

und damit der Sicherung sowohl des Alimentationsprinzips als auch des Lebenszeitprinzips dient. Dabei ist es nicht sachgerecht, diese durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen aufzuweichen. Die amtsabhängige Mindestversorgung wird regelmäßig erst nach einer Dienstzeit von 19,5 Jahren erreicht. In den unteren und mittleren Besoldungsgruppen wird regelmäßig die amtsunabhängige Mindestversorgung gewährt werden, da diese für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30,68 Euro (derzeit rund 1.554 Euro). Zum Vergleich: Eine verbeamtete Person der Besoldungsgruppe A 8 erdient eine vergleichbare Versorgung nach rund 29,1 Jahren, eine verbeamtete Person in der Besoldungsgruppe A 11 nach rund 21,4 Jahren.

Der Hauptpersonalrat hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der Hauptpersonalrat spricht sich in seiner Stellungnahme für die Abschaffung einer Höchstaltersgrenze für die Einstellung/Versetzung von beamten Dienstkräften aus. Weiterhin schlägt der Hauptpersonalrat vor, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderte praktische Konkordanz zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz einerseits und sonstigen mit Verfassungsrang ausgestatteten Belangen, wie zum Beispiel dem Lebenszeitprinzip und dem Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums mithilfe von Einzelfallentscheidungen erfüllt werden kann.

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Einstellungshöchstaltersgrenze ist verfassungsrechtlich zulässig und geboten, sowie aus Gründen der Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems erforderlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Normierung von Einstellungshöchstaltersgrenzen Vorgaben gemacht. Insbesondere hat es den parlamentarischen Gesetzgeber verpflichtet, die maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht der Exekutive zu überlassen. Die vom Hauptpersonalrat vorgeschlagene Erfüllung der praktischen Konkordanz zwischen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Belangen mithilfe von Einzelfallentscheidungen, begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Mit dem Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg hat den Gesetzentwurf zur freigestellten Stellungnahme erhalten. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ergeben sich nicht.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 03.11.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

.....
Senator für Finanzen

Anlage 1 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Landesbeamtengesetz (LBG) . /.	Landesbeamtengesetz (LBG) § 8a Höchstaltersgrenzen bei Einstellung und Versetzung (1) Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenver- hältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzung verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstel- lung oder Versetzung vorgesehene Per- son zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Rege- lungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buch- stabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Be- amtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Be- amtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Voll- endung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Die Umwandlung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes) eines Be- amtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Be- amtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamten- statusgesetzes darf nur erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgebl- ichen Lebensjahres begründet wurde. Im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs- Staatsvertrages vom 26. Januar 2010

(GVBl. S. 282) in den Dienst des Landes Berlin tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Lebensalters das 50. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorliegen. Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme von Satz 1 und 4 zulassen, wenn

1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder
2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.

Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrenwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Landespersonalausschuss nicht über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis

zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen,

insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
 2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 berufen wird,
 3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
 4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
 5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird
- oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entscheiden die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit.

<p style="text-align: center;">§ 77 Reise- Umzugskosten</p> <p>(1) Beamten und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.</p> <p style="text-align: center;">./.</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 Reise- und Umzugskosten</p> <p>(1) Beamten und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.</p> <p style="text-align: center;">§ 110a Übergangsvorschrift zu § 8a</p> <p>Eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, die im unmittelbaren Anschluss an ein am <i>< Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ></i> bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes erfolgt oder eine Umwandlung eines am <i>< Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ></i> bestehenden Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, ist unbeschadet des § 8a Absatz 1 Satz 2 zulässig, wenn die in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmende Person im Zeitpunkt der Einstellung oder der Umwandlung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>
<p style="text-align: center;">Laufbahngesetz (LfbG)</p> <p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamten und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3), 2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5), 	<p style="text-align: center;">Laufbahngesetz (LfbG)</p> <p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamten und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3), 2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),

<ol style="list-style-type: none"> 3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1), 4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1), 5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8), 6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2), 7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3), 8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6), 9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 (§ 13 Absatz 4), 10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14), 11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahnguppe 2 (§ 15), 12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16), 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1). 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1), 4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1), 5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8), 6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2), 7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3), 8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6), 9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 (§ 13 Absatz 4), 10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14), 11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahnguppe 2 (§ 15), 12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16), 13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und 14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).
<p>In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.</p> <p>§ 32 Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen</p> <p>(1) Die in den Rechtsverordnungen nach § 29 für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden, die eine Bewerberin oder ein Bewerber unmit-</p>	<p>In den Rechtsverordnungen können aufgrund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und Höchstaltersgrenzen sowie Ausnahmen hiervon für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.</p> <p>§ 32 Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen</p> <p>(1) Die in den Rechtsverordnungen nach § 29 für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden, die eine Bewerberin oder ein Bewerber unmit</p>

<p>telbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat.</p> <p>(2) Den Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art darf ferner bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Höchstaltersgrenze der in Absatz 1 genannten Art ist für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins die Vollendung des 40. Lebensjahres; § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>telbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat.</p> <p>(2) Den Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art darf ferner bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Höchstaltersgrenze der in Absatz 1 genannten Art ist für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins die Vollendung des 40. Lebensjahres; § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>Berliner Richtergesetz (RiGBIn)</p> <p>§ 10 Geltung des Beamtenrechts</p> <p>Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend. Ernennungen von Richterinnen und Richtern, die vom Richterwahlausschuss beschlossen wurden, sind in der Zeit zwischen dem Wahltag zum Abgeordnetenhaus und dem Tag der Ernennung der Mitglieder des Senats zulässig.</p>	<p>Berliner Richtergesetz (RiGBIn)</p> <p>§ 10 Geltung des Beamtenrechts</p> <p>Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes entsprechend. Ernennungen von Richterinnen und Richtern, die vom Richterwahlausschuss beschlossen wurden, sind in der Zeit zwischen dem Wahltag zum Abgeordnetenhaus und dem Tag der Ernennung der Mitglieder des Senats zulässig. § 8a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gilt mit</p>

	der Maßgabe, dass § 8a Absatz 1 des Landesbeamten gesetzes auch dann keine Anwendung findet, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung im Richterverhältnis zum Land Berlin hat oder mit Zustimmung des Richterwahl ausschusses in ein Richterverhältnis zum Land Berlin berufen wird.
Berliner Hochschulgesetz (BerHG) § 93 . /.	Berliner Hochschulgesetz (BerHG) § 93 (5) § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamten gesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule nur erfolgen darf, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamten gesetzes finden auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen keine Anwendung.
Landeshaushaltsordnung (LHO) § 48 Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.	Landeshaushaltsordnung (LHO) § 48 Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.
Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV) § 5 Vorbereitungsdienst	Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV) § 5 Vorbereitungsdienst

<p>(1) Die für den jeweiligen Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes folgende Dienstbezeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Büroanwärterin oder Büroanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, 2. Steueranwärterin oder Steueranwärter für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, 3. Finanzanwärterin oder Finanzanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. <p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 32. Lebensjahr, 2. das 40. Lebensjahr bei schwerbehinderten Menschen noch nicht vollendet ist (Höchstaltersgrenzen). <p>(3) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach den Regelungen in dieser Verordnung.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Er endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.</p>	<p>(1) Die für den jeweiligen Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes folgende Dienstbezeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Büroanwärterin oder Büroanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, 2. Steueranwärterin oder Steueranwärter für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, 3. Finanzanwärterin oder Finanzanwärter für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. <p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 32. Lebensjahr, 2. das 40. Lebensjahr bei schwerbehinderten Menschen noch nicht vollendet ist (Höchstaltersgrenzen). <p>(23) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst richten sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz und nach den Regelungen in dieser Verordnung.</p> <p>(34) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Er endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.</p>

<p>Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste (LVO-wissD)</p> <p>§ 11 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamten auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendarin“ oder „Bibliotheksreferendar“.</p> <p>(3) In den Vorbereitungsdienst darf nur eingestellt werden, wer ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad im Sinne von § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes, eine gleichwertige Diplomprüfung, eine erste Staatsprüfung oder eine Magisterprüfung in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p>(4) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 40 Jahren und 2. von 42 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig. Die Laufbahnordnungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Höchstalter zulassen. <p>(5) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>	<p>Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste (LVO-wissD)</p> <p>§ 11 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamten auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksreferendarin“ oder „Bibliotheksreferendar“.</p> <p>(3) In den Vorbereitungsdienst darf nur eingestellt werden, wer ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad im Sinne von § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes, eine gleichwertige Diplomprüfung, eine erste Staatsprüfung oder eine Magisterprüfung in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.</p> <p>(4) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter</p> <p>1. von 40 Jahren und</p> <p>2. von 42 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig. Die Laufbahnordnungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.</p> <p>(45) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>
<p>Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD)</p> <p>Übersicht</p>	<p>Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD)</p> <p>Übersicht</p>

Teil 1 Allgemeiner Teil	Teil 1 Allgemeiner Teil
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Laufbahnzweige § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklung
Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften	Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften
Unterabschnitt 1 Allgemeines	Unterabschnitt 1 Allgemeines
§ 5 Vorbereitungsdienst § 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 7 Höchstaltersgrenzen § 8 Probezeit § 9 Laufbahnwechsel § 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin	§ 5 Vorbereitungsdienst § 6 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 7 (weggefallen) § 8 Probezeit § 9 Laufbahnwechsel § 10 Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin
Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahnguppe 1	Unterabschnitt 2 Vorschriften für die Laufbahnguppe 1
§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 11 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt § 12 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahnguppe 2	Unterabschnitt 3 Vorschriften für die Laufbahnguppe 2
§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Regelaufstieg § 16 Praxisaufstieg § 17 Bewährungsaufstieg § 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt) § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 13 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt § 14 Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt § 15 Regelaufstieg § 16 Praxisaufstieg § 17 Bewährungsaufstieg § 18 Erweiterung der Laufbahnbefähigung § 19 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (erstes Einstiegsamt) § 20 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt	§ 21 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
§ 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)	§ 22 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)
§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation	§ 23 Gleichwertige dienstliche Qualifikation
§ 24 Beförderungen	§ 24 Beförderungen
Teil 2 Besonderer Teil	Teil 2 Besonderer Teil
Abschnitt 1 bautechnischer Dienst	Abschnitt 1 bautechnischer Dienst
§ 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 25 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2	§ 26 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2
Abschnitt 2 technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschnitt 2 technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin
§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 27 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen	§ 28 Geeignete anerkannte Berufsausbildungen und Studienfachrichtungen
Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst	Abschnitt 3 vermessungstechnischer Dienst
§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 29 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2	§ 30 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2
Abschnitt 4 Forstdienst	Abschnitt 4 Forstdienst
§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 31 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2	§ 32 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2
Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt	Abschnitt 5 technischer Dienst Umwelt
§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten	§ 33 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten
§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2	§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2

<p>Abschnitt 6 Städtebau</p> <p>§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>	<p>Abschnitt 6 Städtebau</p> <p>§ 35 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 36 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>
<p>Abschnitt 7 Landespflege</p> <p>§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>	<p>Abschnitt 7 Landespflege</p> <p>§ 37 Anerkennung hauptberuflicher Tätigkeiten § 38 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>
<p>Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz</p> <p>§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 1 § 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>	<p>Abschnitt 8 technischer Dienst Arbeitsschutz</p> <p>§ 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 1 § 40 Abweichungen vom Vorbereitungsdienst § 41 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahnguppe 2</p>
<p>Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst</p> <p>§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst § 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 § 44 Probezeit</p>	<p>Abschnitt 9 Laufbahnzweig eichtechnischer Dienst</p> <p>§ 42 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst § 43 Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 § 44 Probezeit</p>
<p>Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>Abschnitt 1 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 47 Überleitung</p> <p>Abschnitt 2 Schlussvorschriften</p> <p>§ 48 Ausführungsvorschriften</p>	<p>Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>Abschnitt 1 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 45 Aufstieg zur besonderen Verwendung § 46 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 47 Überleitung</p> <p>Abschnitt 2 Schlussvorschriften</p> <p>§ 48 Ausführungsvorschriften</p>

<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>§ 7 Höchstaltersgrenzen</p> <p>(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter 1. von 35 Jahren und 2. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten zulässig.</p> <p>(2) Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden.</p>	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>§ 7 Höchstaltersgrenzen</p> <p>(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter 1. von 35 Jahren und 2. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten zulässig.</p> <p>(2) Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden.</p>
<p>Laufbahnverordnung Gesundheitswesen (LVO-Ges)</p> <p>§ 10 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Lebensmittelkontrolldienst kann eingestellt werden, wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt.</p> <p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter 1. von 35 Jahren und 2. von 40 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig. Die Laufbahnordnungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.</p> <p>(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollsekretärinwärterin“</p>	<p>Laufbahnverordnung Gesundheitswesen (LVO-Ges)</p> <p>§ 10 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt des Laufbahnzweiges Lebensmittelkontrolldienst kann eingestellt werden, wer einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt.</p> <p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter 1. von 35 Jahren und 2. von 40 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig. Die Laufbahnordnungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen vom Höchstalter zulassen.</p> <p>(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollsekretärinwärterin“</p>

<p>oder „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“.</p> <p>(4) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einem fachtheoretischen Unterricht und einer berufspraktischen Unterweisung. Die Inhalte der Ausbildung richten sich nach den Bestimmungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.</p>	<p>oder „Lebensmittelkontrollsekretäranwärter“.</p> <p>(34) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus einem fachtheoretischen Unterricht und einer berufspraktischen Unterweisung. Die Inhalte der Ausbildung richten sich nach den Bestimmungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.</p>
<p>Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just)</p>	<p>Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just)</p>
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>Inhaltsübersicht</p>
<p>Teil 1 - Allgemeiner Teil</p>	<p>Teil 1 - Allgemeiner Teil</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel</p>
<p>Teil 2 - Besonderer Teil</p>	<p>Teil 2 - Besonderer Teil</p>
<p>Abschnitt 1 - Laufbahnguppe 1</p>	<p>Abschnitt 1 - Laufbahnguppe 1</p>
<p>Unterabschnitt 1 Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p>	<p>Unterabschnitt 1 Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3</p>
<p>§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes) § 11 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) § 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes § 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p>	<p>§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes) § 11 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) § 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes § 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p>
<p>Unterabschnitt 2</p>	<p>Unterabschnitt 2</p>

<p>Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p>	<p>Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6</p>
<p>§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p>	<p>§ 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes</p>
<p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p>	<p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p>
<p>Abschnitt 2 - Laufbahngruppe 2</p>	<p>Abschnitt 2 - Laufbahngruppe 2</p>
<p>§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>	<p>§ 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>
<p>§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>	<p>§ 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p>
<p>§ 18 Regelaufstieg</p>	<p>§ 18 Regelaufstieg</p>
<p>§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes</p>	<p>§ 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes</p>
<p>§ 20 Beförderungen</p>	<p>§ 20 Beförderungen</p>
<p>Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 3 - Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p>§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p>	<p>§ 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit</p>
<p>§ 22 Ausnahmen vom Höchstalter</p>	<p>§ 22 Ausnahmen vom Höchstalter</p>
<p>§ 23 Ausführungsvorschriften</p>	<p>§ 223 Ausführungsvorschriften</p>
<p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 234 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>§ 5 Vorbereitungsdienst</p>	<p>§ 5 Vorbereitungsdienst</p>
<p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15 und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.</p>	<p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15 und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht.</p>
<p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 und</p>	<p>(2) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1</p>

<p>Buchstabe b Nummer 1 ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von</p> <p>1. 40 Jahren, 2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen</p> <p>zulässig.</p> <p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p> <p>(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer</p> <p>a) als Beamtin oder Beamter den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder</p> <p>b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.</p> <p>Soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer die Befähigung für einen Laufbahnzweig des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 1 außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst besitzt. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.</p> <p>(2) Der Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst.</p> <p>(3) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten können zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Erweist</p>	<p>und 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.</p> <p>§ 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes</p> <p>(1) Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer</p> <p>a) als Beamtin oder Beamter den Laufbahnzweigen des allgemeinen Justizdienstes, des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten angehört oder</p> <p>b) die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.</p> <p>Soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, kann zur Gerichtsvollzieherausbildung auch zugelassen werden, wer die Befähigung für einen Laufbahnzweig des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 1 außerhalb der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst besitzt. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst.</p> <p>(2) Der Wechsel von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes erfolgt durch Zulassung zur Einführungszeit in den Gerichtsvollzieherdienst.</p> <p>(3) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten können zum Gerichtsvollzieherdienst herangezogen werden. Erweist</p>
---	---

<p>sich eine Beamtin oder ein Beamter nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, so schließt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts sie oder ihn von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher aus. Vor der Entscheidung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Verleihung eines Amtes als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt hat, den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.</p>	<p>sich eine Beamtin oder ein Beamter nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst als ungeeignet, so schließt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts sie oder ihn von der Verwendung als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher aus. Vor der Entscheidung wird der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Verleihung eines Amtes als Gerichtsvollzieherin oder als Gerichtsvollzieher setzt voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich ein Jahr im Gerichtsvollzieherdienst bewährt hat, den besonderen körperlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Bewährungszeit kann in Ausnahmefällen abgekürzt werden.</p>
<p>(4) Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 Jahren, 2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen <p>zulässig. § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten gilt Absatz 3 entsprechend. Sie werden unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.</p>	<p>(4) Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter zulässig, welches 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt. § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Für die mit Erfolg geprüften Justizfachangestellten gilt Absatz 3 entsprechend. Sie werden nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, das regelmäßig drei Jahre dauert, zu Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern ernannt.</p>
<p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>(1) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 ist bis zum vollendeten Höchstalter von 40 Jahren oder 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig.</p>	<p>§ 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten</p> <p>(1) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 5 und 6 ist bis zum vollendeten Höchstalter von 40 Jahren oder 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig.</p>

<p>(2) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“.</p> <p>(3) Für den Laufbahnzweig des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife und die Meisterprüfung oder die fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung.</p> <p>(4) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 2 genannten Bildungsvoraussetzungen.</p> <p>(5) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt durch Zulassung. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und der Eignung die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Qualifizierung für die Tätigkeit im Justizvollzug. Im Rahmen dieser Qualifizierung haben die Bediensteten nachzuweisen, dass sie den besonderen Aufgaben des Krankenpflege- oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gewachsen sind.</p> <p>(6) Am Ende der Qualifizierung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.</p>	<p>(12) Für den Laufbahnzweig des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife sowie die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Kinder-Gesundheits- und Krankenpflegerin“.</p> <p>(23) Für den Laufbahnzweig des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Bildungsvoraussetzungen mindestens die Berufsbildungsreife und die Meisterprüfung oder die fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung.</p> <p>(34) Weitere berufliche Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in dem bezeichneten Beruf in einer für das künftige Aufgabengebiet fachlich einschlägigen Tätigkeit nach Erwerb der in Absatz 1 genannten Bildungsvoraussetzungen.</p> <p>(45) Die Einstellung in die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten erfolgt durch Zulassung. Voraussetzung ist neben der Erfüllung der Bildungsvoraussetzungen und der Eignung die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Qualifizierung für die Tätigkeit im Justizvollzug. Im Rahmen dieser Qualifizierung haben die Bediensteten nachzuweisen, dass sie den besonderen Aufgaben des Krankenpflege- oder des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten gewachsen sind.</p> <p>(56) Am Ende der Qualifizierung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.</p>
--	--

<p>(7) Beamten und Beamte des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>§ 22 Ausnahmen vom Höchstalter</p> <p>Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen können zugelassen werden, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen und Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder 2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenzen unbillig erscheinen ließe. <p>§ 23 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 3. August 1992 (GVBl. S. 256), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 101) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(67) Beamten und Beamte des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten sind Justizvollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamte im Sinne des § 107 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>§ 22 Ausnahmen vom Höchstalter</p> <p>Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgelegten Höchstaltersgrenzen können zugelassen werden, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen und Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder 2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenzen unbillig erscheinen ließe. <p>§ 23 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 3. August 1992 (GVBl. S. 256), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 101) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
--	--

Anlage 2 zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

2. Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist

§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

§ 105

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, so weit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.

3. Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist

§ 5

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahnguppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden

1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,

2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder

3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

§ 29

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

§ 32

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach § 29 für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden, die eine Bewerberin oder ein Bewerber unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat.

(2) Den Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art darf ferner bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem

Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Höchstaltersgrenze der in Absatz 1 genannten Art ist für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins die Vollendung des 40. Lebensjahres; § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 (GVBl. 2010, S. 282)

§ 2
Dienstherrenwechsel

Ein Dienstherrenwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterherrn steht, bei diesem Dienstherren ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterherrn zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherren tritt. Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

5. Landesbeamtengesetz (LBG) vom 13. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2020 (GVBl. S. 204) geändert worden ist

§ 19

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet außer in den sonst vom Gesetz vorgesehenen Fällen über

1. die Befähigung der freien Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung, Vorbildung und Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Senat kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben übertragen.

§ 38

(1) Für die Beamtinnen und Beamten bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand, Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

Sind für die Beamtin oder den Beamten voneinander abweichende Altersgrenzen maßgebend, so kann die Dienstbehörde anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Amt mit der früheren Altersgrenze zu dem gleichen Zeitpunkt wie aus dem anderen Amt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Zu den dienstlichen Interessen gehören auch organisatorische, personelle und fiskalische Interessen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei einer gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze unter dem 65. Lebensjahr der Eintritt in den Ruhestand jeweils bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens drei Jahre, hinausgeschoben werden.

§ 46

(1) Ämter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Leiterin oder des Leiters der Presse- und Informationsabteilung der Senatskanzlei,
3. der Leiterin oder des Leiters der Protokoll- und Auslandsabteilung der Senatskanzlei,
4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister,
5. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten in Berlin.

Über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entscheidet der Senat.

(2) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt voraus, dass

1. eine Versetzung nach § 28 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung oder Umbildung nicht möglich ist,
2. eine mindestens dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle eingespart wird.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung ausgesprochen werden. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst nach Ende der Frist von zwölf Monaten nach der Umbildung oder Auflösung, so ist für die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 1 dieser Zeitpunkt maßgeblich.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

6. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2020 (GVBI. S. 677) geändert worden ist

§ 2

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

7. Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBI. S. 674) geändert worden ist

**§ 93
Beamtenrechtliche Stellung**

(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.

(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.

(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

8. Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (GVBI. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 687) geändert worden ist

§ 4

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehälftfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehälftfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehälftfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge und der ruhegehälftfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 10

Als ruhegehälftfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Vertragsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer

geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehäftig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 11

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist oder

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
- b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehäftige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

§ 12

(1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehäftige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahnfachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 14

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 oder § 110b des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahrs. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahrs liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehälftfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehälftfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 55

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienenden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehälftfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehälftfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehälftfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuen Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

9. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist

§ 1

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 10

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,
4. die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,
5. eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann; § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
6. Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, rentenberechtigt sind.

10. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16)

Artikel 6
Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

- a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;
- b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;
- c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts führt.

11. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist

§ 28

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.

12. Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

§ 4

(1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient

- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
- b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit

- a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
- b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient

- a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder

b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.

§ 8

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),
3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

(4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.